

Begründung

Allgemeiner Teil

Die gegenständliche Novelle der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Anlage zum Prüfungsbericht für Zahlungsinstitute (ZAPV), BGBl. II Nr. 494/2009, dient der Anpassung an den durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2015 novellierten § 25 Abs. 3 des Zahlungsdienstegesetzes – ZaDiG, BGBl. I Nr. 66/2009. Mit § 25 Abs. 3 ZaDiG wird die Qualität der Zusicherung über das Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer gesetzlich determiniert. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss (aufsichtlicher Prüfungsbericht für Zahlungsinstitute) darzustellen. Die FMA kann gemäß § 25 Abs. 3 ZaDiG die Art der Übermittlung sowie die Form und Gliederung dieser Anlage durch Verordnung festsetzen. Durch die vorliegende Novelle der ZAPV wird der bisherige umfassende Fragenkatalog durch „Prüfmodule“ ersetzt. Mit der Festlegung dieser Prüfmodule soll eine Optimierung des Beitrags des Abschlussprüfers für die Aufsichtstätigkeit im Sinne der rechtzeitigen Erkennung wirtschaftlicher Fehlentwicklungen erreicht werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2):

Die Umgestaltung der Anlage in Prüfmodule erfordert eine Anpassung des § 2. Mit dieser Bestimmung wird spezifiziert, dass bei der Darstellung von Feststellungen die jeweils betroffenen Gesetzesreferenzen anzugeben sind. Wenn wesentliche Wahrnehmungen in Verbindung mit Gesetzesreferenzen gebracht werden können, sind diese ebenfalls anzugeben.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 4):

Hiermit wird festgelegt, dass die mit dieser Novelle neugefasste Anlage erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden ist, die nach dem 30. Dezember 2015 enden.

Zu Z 3 (Anlage):

Zu Teil I:

Durch die gesetzliche Determinierung der Qualität der Zusicherung in § 25 Abs. 3 ZaDiG kann der bisherige Vorformulierungstext der Abschlussprüfertätigkeit („*Ich (Wir) habe(n) diese Anlage auf Grund meiner (unserer) pflichtgemäßen Prüfung gemäß § 25 Abs. 3 ZaDiG erstellt, die Angaben in Teil I bis II der Anlage geben das Prüfungsergebnis wieder.*“) in der neu gefassten Anlage entfallen.

Zu Teil II:

Teil II enthält jene Prüfmodule, in deren Rahmen der Abschlussprüfer eine Zusicherung abzugeben hat. Die Qualität der jeweiligen Zusicherung ergibt sich anhand der gesetzlichen Einordnung in § 25 Abs. 3 ZaDiG. Der Abschlussprüfer hat in den Prüfmodulen jeweils die konkreten Prüfungshandlungen sowie das Prüfungsergebnis darzustellen. Werden Feststellungen getroffen, so ist die Darstellung mit den konkret einschlägigen Gesetzesreferenzen zu verbinden.

Zu Teil III:

Teil III beinhaltet jene Prüfmodule, die dem Erfordernis der Berichterstattung von wesentlichen Wahrnehmungen, die der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Tätigkeit festgestellt hat, unterliegen. Werden wesentliche Wahrnehmungen in der Anlage dargestellt und können diese mit einer einschlägigen Gesetzesnorm in Verbindung gebracht werden, so hat der Abschlussprüfer die konkrete Gesetzesreferenz anzugeben.

Zu Teil IV:

Teil IV erfolgt in Anpassung an die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Anlage zum Prüfungsbericht (AP-VO), BGBl. II Nr. 305/2005, welche mit BGBl. II Nr. 239/2014 bereits im Hinblick auf die Novelle BGBl. I Nr. 59/2014 des Bankwesengesetzes adaptiert wurde.